

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-11) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) sowie aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), Bay RS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Gebührensatzung)

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Gräfelfing erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren und gegebenenfalls Beiträge für die Mittagsverpflegung der Kinder. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in die gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- 1) Die Gebühren für Krippengruppen im Kinderhaus „Spatzennest“, im Kinderhaus „Wirbelwind“, im Kinderhaus „Rappelkiste“ und für Kinder unter 3 Jahren in den Kindergartengruppen der Kindergärten „Sonnenblume“ und des Kinderhaus „Spatzennest“ betragen monatlich für

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2025
3 – 4 Std. Buchung	290,00 €	319,00 €
4 – 5 Std. Buchung	330,00 €	359,00 €
5 – 6 Std. Buchung	390,00 €	419,00 €
6 – 7 Std. Buchung	450,00 €	479,00 €
7 – 8 Std. Buchung	510,00 €	539,00 €
8 – 9 Std. Buchung	540,00 €	569,00 €

- 2) Die Gebühren für die Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten-
gruppen im Kinderhaus „Rappelkiste“, Kindergarten „Sonnenblume“, im Kinderhaus
„Spatzennest“ und im Kinderhaus „Wirbelwind“ betragen monatlich für

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2025
3 – 4 Std. Buchung	184,00 €	203,00 €
4 – 5 Std. Buchung	205,00 €	224,00 €
5 – 6 Std. Buchung	224,00 €	243,00 €
6 – 7 Std. Buchung	243,00 €	262,00 €
7 – 8 Std. Buchung	262,00 €	281,00 €
8 – 9 Std. Buchung	281,00 €	300,00 €
9 – 10 Std. Buchung	300,00 €	319,00 €

- 3) Die Gebühren für die Kinderhorte „Räuberhöhle“ und „Pfiffikus“ betragen monatlich für

	ab 01.09.2023	ab 01.09.2025
2 – 3 Std. Buchung	103,00 €	115,00 €
3 – 4 Std. Buchung	114,00 €	126,00 €
4 – 5 Std. Buchung	125,00 €	137,00 €
5 – 6 Std. Buchung	136,00 €	148,00 €
6 – 7 Std. Buchung	152,00 €	164,00 €
7 – 8 Std. Buchung	169,00 €	181,00 €
8 – 9 Std. Buchung	185,00 €	197,00 €
9 – 10 Std. Buchung	202,00 €	214,00 €

- 4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, sind zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 Abs. 1, 2 und 3
Verpflegungskosten pro Kind und Monat zu entrichten. Die Höhe bemisst sich nach dem
jeweiligen Selbstkostenpreis der Gemeinde Gräfelfing.
- 5) Solange ein Kind einen Krippenplatz belegt, werden die Krippengebühren nach § 3 Abs. 1
berechnet, auch wenn das Kind über drei Jahre alt ist.
- 6) Bei vorübergehender Schließung einer Gruppe bzw. der Einrichtung aufgrund von Krankheit
des Personals besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren und ggf. der Kosten für die
Mittagsverpflegung.

- 7) Bei vorübergehender Schließung einer Gruppe bzw. der Einrichtung aufgrund einer Epidemie und/oder Pandemie und/oder sonstiger staatlicher Anordnungen werden die Gebühren und ggf. Kosten der Mittagsverpflegung nur für die Monate erlassen, in denen das Kind an keinem Tag des Kalendermonats die Gruppe bzw. die Einrichtung besucht hat.

§ 4

Ermäßigung der Benutzungsgebühren

Für Geschwisterkinder, die eine gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, gilt folgende Regelung:

- für das erste Geschwisterkind sind 70% der Gebühr nach Abs. 1, 2 und 3 zu entrichten
- für das zweite Geschwisterkind sind 50% der Gebühr nach Abs. 1, 2 und 3 zu entrichten

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlung

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung (Kinderhaus „Rappelkiste“, Kindergarten „Sonnenblume“, Kinderhaus „Spatzennest“, Kinderhaus „Wirbelwind“, Kinderhort „Räuberhöhle“ und Kinderhort „Pfiffikus“).

Eine vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt werden.

- 2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Für das Betreuungsjahr sind 12 Monatsbeiträge zu entrichten.
- 3) Die Gebührenschuldner sind gehalten, der Gemeinde Gräfelfing eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlungen in der Gemeindekasse oder der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung sind nicht möglich.

§ 6

Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten

Die Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGBVIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Gebührensatzung) vom 05.07.2022

Gräfelfing, den 01.03.2023



Peter Köstler
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 01.03.2023 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.03.2023 angeheftet und am _____ abgenommen. Ferner erfolgt in der Infoausgabe vom 09.03.2023 ein entsprechender Hinweis.